

RA Thomas Tesseraux  
Landshuter Str. 15  
93047 Regensburg

RA Andreas Tronicsek  
Maximilianstraße 10  
93047 Regensburg

RA Helmut von Kietzell  
Ludwig-Eckert-Str. 8  
93049 Regensburg

Regensburg, 25.02.2010

## **Presseerklärung zur Beschwerdebegründung**

Die Staatsanwaltschaft hat im Dezember 2009 das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Totschlags gegen zwei Regensburger Polizeibeamte wegen nicht ausschließbarer Notwehr/Nothilfe eingestellt. Gegen diese Entscheidung habe die Familienmitglieder des Getöteten Beschwerde eingelegt.

Diese Beschwerde wurde jetzt begründet. Die Begründung bezieht sich sowohl auf Rechtsgründe als auch auf tatsächliche Gründe.

Tennessee Eisenberg war ein junger Mann, der jede Gewalt abgelehnt hat. Wo er in seinem Leben auf Gewalt getroffen ist, hat er sich dazwischengestellt und den Schwächeren geholfen. Er war am 30. April 2009 durch tagelanges Fasten geschwächt, wog bei 186 cm Körpergröße gerade mal 67 kg und war eher spirituell interessiert als sportlich trainiert. Er hat wohl täglich auch mehrere Stunden meditiert. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass er sich zur Tatzeit in einem außergewöhnlichen Bewusstseinszustand befunden hat, manche sprechen von einer akuten Psychose. Genaueres ist nicht bekannt.

Die eingesetzten Beamten, auch die Beschuldigten, wussten vor dem Einsatz aus dem Funkverkehr, dass eine Bedrohung des Mitbewohners stattgefunden haben soll, dass der Bedrohte aber bereits unverletzt entkommen war und dass Tennessee Eisenberg mit Suizid gedroht hatte. Sie wussten auch, dass weitere Personen nicht gefährdet waren und dass Tennessee niemals vorher etwas angestellt hatte. Aus den Angaben des bedrohten Mitbewohners war bekannt, dass Eisenberg sich an diesem Morgen auffällig verhalten hatte. Unter diesen Umständen war es unverantwortlich, ohne Einsatzplan, völlig konzeptlos, in die Situation zu stolpern und den in Unterwäsche mit Küchenmesser in der Hand in seiner Wohnung stehenden Eisenberg mit dem Kommando „Messer weg“ zu begrüßen.

Wer einen Suizidgefährdeten, der eventuell an einer psychischen Störung leidet, in dieser Weise behandelt, riskiert, dass dieser unkontrollierbare Angst bekommt und glaubt, sich zur Wehr setzen zu müssen.

Wer so handelt – oder solches Handeln zulässt - trägt Verantwortung für das weitere Geschehen.

Planvolles Handeln hätte in dieser Situation bedeutet, sich zurückzuziehen, psychologische/seelsorgerliche Hilfe anzufordern evtl. Verwandte herbeizurufen und abzuwarten. Die Situation barg zunächst zunächst einmal keinerlei Gefahr für Dritte.

Die StA stellt im Rahmen der Einstellungsverfügung wichtige Tatsachen willkürlich, nämlich im Gegensatz zu den Ermittlungsergebnissen dar. Die tatsächlichen Verhältnisse müsste ein Gericht in einer öffentlichen Verhandlung soweit wie möglich objektiv klären. Eine Entscheidung im Verwaltungswege, ohne transparentes, unter öffentlicher Kontrolle stehendes Verfahren ist verfehlt und steht in den Augen eines großen Teils der Öffentlichkeit erklärtermaßen unter dem Verdacht einer einseitigen, weil polizeifreundlichen Beurteilung.

Die Gutachten des Landeskriminalamts und des PD Dr. B. Karger/Uni Münster sind sich einig, dass der erste Schuss fiel, als T. Eisenberg sich, treppab gehend, noch auf den letzten Treppenstufen befand. Es handelt sich dabei um den, von der StA überraschend in der Einstellungsverfügung erstmals so genannten „Warnschuss“. Bei den folgenden 2 Schüssen war seine Position unmittelbar **vor** der Treppe, Körper **treppauf** gewandt, leicht seitlich der Treppenmitte. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Gutachter völlig eindeutig aus dem Anrallschaden, den das Projektil an der untersten Treppenstufe verursacht hat. Dieser Defekt korrespondiert mit der Durchschussverletzung am linken Knie des Herrn Eisenberg. Das Projektil, abgefeuert vom Beschuldigten 1, durchschlug das linke Knie von leicht seitlich hinten in steilem Winkel, trat zentral durch die Kniescheibe aus und drang sodann in die unterste Treppenstufe ein.

Die Position des T. Eisenberg und des Schützen bei dieser Verletzung ist zur Überzeugung aller Gutachter völlig zweifelsfrei rekonstruierbar und zeigt, dass sein Knie in diesem Augenblick **treppaufwärts** zeigte, so als wollte er die Treppe, die er soeben heruntergekommen war, nun wieder hinaufsteigen. Er wandte den Schützen den Rücken zu.

In nahezu identischer Position erhielt Eisenberg durch den Beschuldigten 2 einen weiteren Treffer, der seinen linken Oberarmknochen durchschlug. Hierbei hat er den linken Arm leicht angehoben, als ob er nach dem Treppengeländer greifen wollte.

Beide Beschuldigte standen max. 1,5 m hinter Eisenberg,

Die Staatsanwaltschaft kommt nur deshalb zur Einstellung des Verfahrens, weil sie diese objektiven und eindeutigen Spuren schlicht ignoriert.

Sie stützt sich ausschließlich auf die Aussagen der Zeugen, der Kollegen der Beschuldigten, die angeben, dass die ersten Schüsse gefallen seien, als Eisenberg einen Beamten bedroht habe. Er sei ihm so nahe gestanden, dass er „diesen hätte stechen können“.

Die Aussagen dieser Zeugen könnten – würden sie zutreffen - eine Nothilfesituation zugunsten der Beschuldigten belegen.

Die objektiven ballistischen Spuren widerlegen diese jedoch eindeutig. Danach war Eisenberg ca 2,50 m bis 3,20 m von dem Beamten entfernt, dem die beiden Beschuldigten laut StA zur Hilfe kommen wollten und stand seitlich/rückwärts zu ihm.

Es ist nach Auffassung der Nebenklagevertreter unzulässig, ohne öffentliche Verhandlung nur diesen Zeugenaussagen zu glauben und die Ergebnisse der ballistischen Untersuchung zu ignorieren und so das Verfahren einzustellen.

Ähnlich stellt sich die Situation bei den letzten, den tödlichen Schüssen, dar. Die Situation ist dergestalt, dass bereits alle Beamten das Gebäude verlassen haben, bis auf den Beschuldigten 2, den Todesschützen. Dessen Verteidiger hat nach Vorliegen der ballistischen Gutachten eine Stellungnahme für den Beschuldigten abgegeben.

Der Beschuldigten 2 sei, aus unbekanntem Gründen rückwärts gehend, offenbar so langsam zurückgewichen, dass ihm der schwerstverletzte Eisenberg folgen konnte. Rückwärts, Richtung Eingangstüre gehend, will er sodann auf einen Widerstand gestoßen sein, wobei er keinerlei Angaben macht, worum es sich gehandelt haben soll. Er will sich in der Falle gefühlt haben und in Todesangst die tödlichen Schüsse aus minimal 1,70 m Entfernung abgefeuert haben, als der schwerstverletzte T. Eisenberg blutend, humpelnd und mit nutzlos herunterhängendem linkem Arm immer näher kam.

Dazu ist klarzustellen:

Angesichts der örtlichen Verhältnisse kann der vom Beschuldigten verspürte Widerstand

- ◆ entweder nur der (hinter dem Besch. 2 rechtsseitig) seitlich der Hauseingangstüre befindliche, etwa 25 cm breite Türstock (**Schloss!!**seite der Türe) gewesen sein,
- ◆ oder die weitgehend geschlossene Haustüre.

Letzteres scheidet aus, denn ein Zeuge hat hierzu mit aller Deutlichkeit in drei Befragungen erklärt, er habe außerhalb des Gebäudes stehend hineingesehen und gesehen, wie

Eisenberg nach den Schüssen zu Boden gefallen ist. Die Tür **musste** also **weit** offen gestanden sein, sonst hätte der Zeuge keine Sicht gehabt.

Wer dann an der Schlossseite am Türstock steht, hat die weit geöffnete Tür seitlich vor sich im Blickfeld und weiß genau:

ein Schritt zurück und er ist im Freien, außerhalb der Gefahrenzone. Er könnte sogar die Türe hinter sich schließen.

Es mutet eigenartig an, dass die StA ausschließlich der Verteidigererklärung des Beschuldigten 2 folgt und die Erklärungen des Zeugen völlig ignoriert.

Auch die Entscheidung, ob nun die Angaben des Beschuldigten oder die Angaben des Zeugen zugrunde zu legen sind, hat einer öffentlichen und kontradiktorischen Verhandlung vorbehalten zu bleiben, in der auch das Gericht, die Nebenklagevertreter und auch die Verteidiger die Möglichkeit haben die Zeugen und Sachverständigen zu befragen.

Sie kann nicht in einer staatsanwaltschaftlichen Verfügung getroffen werden.

Dies gilt umso mehr, als weitere Umstände vorliegen, die die Darstellung des Beschuldigten fragwürdig erscheinen lassen.

Die Wertung der Staatsanwaltschaft, jeweils den Angaben der Beschuldigten zu folgen, auch wenn objektive Spuren oder andere Zeugen dagegen sprechen, ist ungewöhnlich. Wäre diese Haltung bei der StA die Regel, würden wohl kaum noch Straftaten angeklagt, da die Beschuldigten sich in aller Regel als unschuldig darstellen.

Die Nebenklage geht davon aus, dass die Einstellungsverfügung aus den hier skizzierten Gründen spätestens im Klageerzwingungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Nürnberg keinen Bestand haben kann.

Thomas Tesseraux  
Rechtsanwalt

Andreas Tronicsek  
Rechtsanwalt

Helmut von Kietzell  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht